

Allgemeine Exportbedingungen (Ausland) der Fa. W. GRÖNING GMBH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren und/oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Vertragsaufhebung oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ist eine Bestellung des Auftraggebers als Angebot zu qualifizieren, so kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Annahme innerhalb von 14 Tagen oder durch Ausführung der Lieferung zu Stande.
- 2.2 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und/oder sonstige Leistungsdaten – an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten – sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.

3. Lieferung, Verzug

- 3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.2 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Beschaffungsrisiken werden von uns grundsätzlich nicht übernommen.
- 3.3 Die Lieferung gilt als frist- bzw. termingerecht erbracht, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist oder des Liefertermins das Werk/Lager verlassen hat oder bei Abholung durch den Käufer die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- 3.4 In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, extremer Witterungsverhältnisse, Pandemien, sowie nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Wir sind ebenfalls für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit, wenn wir selbst bei einem durch uns abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäft mit einem Zulieferer nicht rechtzeitig beliefert werden oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind (Nichtverfügbarkeit der Lieferung).
Den Eintritt der höheren Gewalt bzw. der Nichtverfügbarkeit der Lieferung werden wir unverzüglich anzeigen und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.
- 3.5 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- 3.6 Wir geraten nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 3.7 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.8 Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
- 3.9 Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs

0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 3.10 Im Falle des Annahmeverzuges seitens des Käufers bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Käufers sind wir berechtigt, die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung, Rücknahme

- 4.1 Wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung EXW (Ex Works Incoterms 2020) und zwar – je nachdem was konkret geregelt ist – am Standort Gröningstr. 23, 4843 Rheine, oder am Standort Holsterfeld 25, 48499 Salzbergen, wo jeweils auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 4.2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

- 4.3 Die Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind mehrfach verwendbare Transportmittel wie Paletten usw. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Einwegverpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Die mehrfach verwendbaren Transportmittel werden dem Käufer nur leihweise überlassen; der Käufer ist zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. restentleert und ohne Beschädigung verpflichtet; bei Verunreinigung oder Beschädigung der Transportmittel trägt der Käufer die Instandsetzungskosten bzw. er ist uns zum Wertersatz verpflichtet, soweit eine Instandsetzung unmöglich ist.

5. Preise, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU hat der Käufer uns vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteuer-Ident.-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Lieferungen und Leistungen aus der

Bundesrepublik Deutschland außerhalb der EU, die nicht von uns durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat er zusätzlich die für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.

- 5.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- 5.3 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, exkl. Verpackung, Versand, Transport und Zoll.
- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.
- 5.5 Sind uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 6.2 Der Käufer unterstützt uns bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um unser Eigentum in dem betreffenden Land zu schützen. Der Käufer informiert uns unverzüglich, wenn Gefahren für unser Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen (Pfändungen, Beschlagnahmen etc.).

7. Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1 An von uns erstellten Druckunterlagen wie Entwürfen, Zeichnungen, Klischees, Filmen, Druckzylindern und -platten behalten wir uns auch dann unsere Eigentumsrechte vor, wenn hierfür vom Käufer anteilige Kosten vergütet werden. Vergütet der Käufer die gesamten Kosten, so hat er das Recht, die gesamten Druckunterlagen herauszuverlangen. Solange die vorstehenden Druckunterlagen in unserem Eigentum stehen, dürfen sie Dritten nicht zugänglich

gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, vor allem schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

7.2 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung ist der Käufer allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich des Urheberrechts an von ihm beigestellten Unterlagen. Demgemäß hat er uns bei allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

7.3 Bei Mustern, Skizzen, Entwürfen usw., die nicht zu den in vorstehendem Absatz genannten Druckunterlagen gehören, geht das Eigentum und das volle Verfügungsrecht erst nach vollständiger Bezahlung des Entgeltes auf den Käufer über.

8. Toleranzen

8.1 Gewichtsabweichungen: Abweichungen des Flächengewichts richten sich nach jenen in den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien. Falls diese nicht Anderes festlegen, gilt eine Abweichung von $\pm 15\%$ als zulässig.

8.2 Maßabweichungen: wir behalten uns eine Stärkentangenz von $\pm 10\%$ bei Folien und eine Breiten- und Längentangenz von $\pm 5\%$, mindestens jedoch 10 mm vor.

8.3 Mengenabweichungen: Uns steht das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge, bei Aufträgen unter 100 kg bis zu 20 %, unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge zu.

9. Druck

9.1 Wir verwenden für den Druck handelsübliche Druckfarben. Wenn besondere Ansprüche an die Farben, wie z.B. Lichtbeständigkeit Alkaliechtheit, Reibbeständigkeit usw. gestellt werden, muss der Käufer bei Auftragserteilung besonders darauf hinweisen. Kleinere Abweichungen von der Farbe behalten wir uns vor. Sie berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zur Preisminderung.

9.2 Migrationserscheinungen, Fehldrucke bis 5 % sowie eine fehlende Lesbarkeit der Codierung bei flexiblem Material stellen keine Mängel dar. Der Käufer hat uns insbesondere bei der abzupackenden Ware ausdrücklich und schriftlich auf lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsanforderungen hinzuweisen. Bei Unterlassung solcher Hinweise haften wir nicht.

10. Material und Ausführung

- 10.1 Ohne besondere Anweisungen des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Die Prüfung auf Tauglichkeit der Folie zu Verpackungszwecken liegt in der Verantwortung des Käufers.
- 10.2. Bei besonderen Eigenschaften des Füllgutes hat der Käufer uns ausdrücklich schriftlich die Verwendung entsprechender Materialien zu unterrichten und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei gesetzlichen Anforderungen, wie Lebensmittelrecht.

11. Verantwortlichkeit für die Vertragsmäßigkeit der Ware

- 11.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie uns nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet.
- 11.2 Die Pflicht und der Nachweis der pfleglichen Behandlung und ordnungsgemäßen Lagerung der gelieferten Ware obliegt dem Käufer.
- 11.3 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so dürfen wir auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch den Käufer beheben. Der Käufer ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß unseren Anweisungen verpflichtet.
- 11.4 Wenn wir eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Ziffer 11.3 beheben, kann der Käufer den Preis angemessen herabsetzen. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Vertragswidrigkeit, darf der Käufer nach fruchtlosem Verstreichen der gemäß Ziffer 11.3 gesetzten Frist innerhalb einer angemessenen Frist Vertragsaufhebung verlangen, wenn wir nicht zuvor erfüllen.
- 11.5.1 Ansprüche wegen einer Vertragswidrigkeit bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 11.5.2 Bei der Herstellung von Kunststoffverpackungen sowie ähnlicher Waren ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil

bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob die Vertragswidrigkeit in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Vertragswidrigkeiten eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und vertragswidriger Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

11.5.3 Bei vollautomatischer Beutelfertigung erfolgt automatische Zählung. In diesem Fall sind wir berechtigt, diese unserer Lieferung und Mengenberechnung zu Grunde zu legen.

12. Haftung

12.1 Soweit in diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine verschuldensunabhängige Haftung nach Art. 74 CISG ist ausgeschlossen.

12.2 Die sich aus Ziff. 12.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Verjährung

13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits sowie wegen der Verletzung von Körper, Leben und/oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Einhaltung der Gesetze

14.1 Wir sind für die Einhaltung der maßgeblichen deutschen Produkt- und Sicherheitsbestimmungen sowie der technischen Normen verantwortlich.

14.2 Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bedingungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Rheine-Mesum.

15.2 Ausschließlicher und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Rheine bzw. das Landgericht Münster. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen allgemeinen Bestimmungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit, bleiben unberührt.

15.3 Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBL 1989 II S. 588, ber. 1990 II, 1699).

(Stand: April 2021)